



## Petitionskommission

An den Grossen Rat

**07.5034.02**

Basel, 23. April 2007

### **P 240 „Für Lärmschutzmassnahmen bei der ARFA Röhrenwerke AG (Dreispietzareal)“**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 14. März 2007 die Petition „Für Lärmschutzmassnahmen bei der ARFA Röhrenwerke AG“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

#### **1. Wortlaut der Petition**

*Die unterzeichneten Bewohner der an die Südspitze des Dreispitzareals angrenzenden Quartiere Münchensteins verlangen, dass*

- *die ARFA-Röhrenwerke AG Lärmschutzmassnahmen ergreift, um die Lärmimmissionen der industriellen Kühlanlage deutlich zu reduzieren,*
- *der nächtliche Impulslärm (Röhren-„Getschätter“) von 19.00 h bis 06.00 h untersagt wird,*
- *auf das erhöhte Lärmschutzbedürfnis in Wohnquartieren unbedingt mehr Rücksicht genommen wird.*

Die selbe Petition ist auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht worden.

#### **2. Erwägungen der Petitionskommission**

Das Umweltschutzgesetz (USG) regelt die Begrenzung der Umweltbelastung, wie Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen. Gestützt auf diverse Artikel des Umweltschutzgesetzes regelt die Lärmschutzverordnung (LSV), welche gemäss Art. 1 Abs. 1 vor schädlichem und lästigem Lärm schützen soll, u.a. die Begrenzung von Aussenlärmemissionen, die beim Betrieb neuer und bestehender Anlagen nach Artikel 7 des Gesetzes erzeugt werden (Abs. 2 lit. a) und die Ermittlung von Aussenlärmimmissionen und ihre Beurteilung anhand von Belastungsgrenzwerten (Abs. lit. f).

Die Petitionskommission kennt das Problem von Lärmimmissionen verursacht durch in Nähe von Wohngebieten domizilierten Firmen aus früheren Petitionen. Lärmprobleme stellen heutzutage, und mit Sicherheit auch in nächster Zukunft, für einen Teil der Bevölkerung ein grosses Problem dar. Ob das Ausmass der Lärmbelästigung eine rein subjektive Empfindung ist, oder ob der Lärm über den gesetzlichen Grenzwerten liegt, kann anhand von Messungen festgestellt werden. Es ist Sache der zuständigen Vollzugsbehörde festzustellen, ob bei einer ortsfesten Anlage (Bauten, die beim Betrieb Aussenlärm

erzeugen) die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte gemäss LSV eingehalten werden oder nicht.

Die ARFA Röhrenwerke AG befindet sich auf Boden der Gemeinde Münchenstein BL, weshalb der Kanton Basel-Landschaft, Amt für Raumplanung, Fachstelle Lärmschutz, für eine Beurteilung der zur Diskussion stehenden Lärmprobleme zuständig ist. Wie der Zuständige der Fachstelle Lärmschutz auf telefonische Anfrage erklärte, wird die von der Petentschaft auch im Kanton Basel-Landschaft eingereichte Petition bereits von der landrätlichen Petitionskommission behandelt.

Die Petitionskommission erwartet, dass die landrätliche Petitionskommission Lärmmessungen bewirken wird, die zeigen, ob und inwieweit die störenden Geräusche, von denen angenommen wird, die ARFA Röhrenwerke AG erzeuge sie, eingedämmt werden müssen.

### 3. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, die vorliegende Petition mangels Zuständigkeit als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Anita Lachenmeier-Thüring



Präsidentin